



punkto

1. Semester 2018

- Gründer Hugo Herzog tritt kürzer
- Vom Hobby zum StartUp-Unternehmen
- Willensvollstrecker im Erbrecht
- Logbuch im Nachfolgeprozess
- Änderung Subventionsverfahren für Berufs- und Höhere Fachprüfung
- Steuervorlage 2017 (SV 17)



Gründer Hugo Herzog tritt kürzer und blickt zurück



Hugo Herzog

Liebe Kunden, liebe Freunde

«Unglaublich, wie die Zeit vergeht!», dachte ich oft in den letzten Monaten. Es fühlt sich an, als wäre es erst gestern gewesen – der Start als Jung-

unternehmer im Jahre 1988. Damals wagte ich als engagierter und neugieriger Betriebswirtschafter den Einstieg in die mir noch völlig fremde Treuhandbranche.

Ich erinnere mich noch gut an den steinigen Start. Der Firmennamen «Herzog Treuhand AG» wurde vom Handelsregister verweigert und nur mit dem Zusatz «H» als «H. Herzog Treuhand AG» nachträglich genehmigt. Im Gründungsmonat luden wir mit zwei befreundeten Jungunternehmen die Presse zu einer Informationsveranstaltung ein und verschickten rund 1'000 Firmen-Flyer an Unternehmen. Für uns eine grosse Sache, nur leider wählte das beauftragte Adressbüro die falsche Datei mit ungelängten Adressen, für uns ein Riesenfrust. Solche Erschwernisse sind heute im Internet- und hochentwickelten IT-Zeitalter kaum mehr vorstellbar.

Rückblickend darf ich mit Genugtuung feststellen, dass die weiteren Monate meiner unternehmerischen Tätigkeit erfolgreicher verliefen!!

Dieser nicht sehr verheissungsvolle erste Monat als Jungunternehmer wurde jedoch überstrahlt durch das grosse Familienglück. Unsere junge Familie mit Sohn Remo wurde mit der Geburt unserer Tochter Livia am 22. Januar 1988 komplettiert. Auch hier kann ich nur sagen: Wie die Zeit vergeht; Livia ist seit kurzem in unserem Unternehmen tätig.

Zwischen dem Gründerjahr 1988 und heute liegen 30 spannende und intensive Jahre. Viele neue Unternehmen, Führungskräfte und Privatpersonen durften wir in Finanz-, Steuer- und ganzheitlichen Unternehmens-

fragen begleiten. Die langjährigen Kundenbeziehungen und die vielen freundschaftlichen Verbindungen sind für mich ein wichtiges Zeichen der gegenseitigen Wertschätzung.

Wir haben Lernende ausgebildet und Mitarbeitenden auf ihrem Berufsweg zu höheren Kompetenzen verholfen. Aus Mitarbeitenden wurden Mandatsleiter und ich bin sehr dankbar dafür, dass sich vor 17 Jahren Herr Martin Keller und Herr Thomas Herzog als Partner am Unternehmen beteiligten und die Weiterentwicklung massgeblich mitprägten.

Die Wahl des Firmenstandorts vor 28 Jahren entwickelte sich zum Glücksfall. Unser Unternehmen konnte an gleicher Adresse von einem Zweierteam zu einem Beratungs- und Treuhanddienstleister mit 14 Mitarbeitenden wachsen. Mit einem weiteren Ausbau unserer Infrastruktur vor zwei Jahren haben wir zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und sind gut gerüstet für neue Herausforderungen.

«Es gibt keinen günstigen Wind für den, der nicht weiss, in welche Richtung er segeln will.»

Wilhelm von Oranien-Nassau

Nun ist es Zeit für mich kürzer zu treten. 30 Jahre als Gründer das Unternehmen zu führen war stets spannend und herausfordernd und ich fühle mich privilegiert, als gesunder und neugieriger Mensch vermehrt Zeit für neue Themen zu haben. Es freut mich, dass ich die unternehmerische Verantwortung unseren qualifizierten und engagierten Mitarbeitenden mit teils langjähriger Firmenzugehörigkeit übertragen kann.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für den unternehmerischen Weg, den ich zusammen mit Ihnen erfolgreich gehen durfte.



...und das ist die neue Führungs-Crew



Thomas Herzog

Mein Bruder, **Thomas Herzog**, dipl. Treuhandexperte, Finanzplaner, 52-jährig, ist seit über 20 Jahren in unserem Unternehmen tätig, davon 15 Jahre als Partner und seit 2 Jahren als Geschäftsleiter.

Ich hoffe und bin auch überzeugt davon, dass sich die neue Führungs-Crew, gemeinsam mit dem gesamten Team, mit grossem Engagement und grosser Kompetenz für Ihre Interessen und Bedürfnisse einsetzen wird. Sie wird sich auch den sich ändernden Marktverhältnissen anzupassen wissen zum Wohle von Ihnen als sehr geschätzter Kunde.



Daniela Stutz

Es freut mich, dass mit Frau **Daniela Stutz** auch die Frauen mit vertreten sind. Sie ist dipl. Treuhandexpertin, MWST-Expertin NDK, 47-jährig, war viele Jahre bei der KPMG AG und ist seit vier Jahren bei uns tätig.

Es freut mich, dass ich meine Kundenkontakte weiter pflegen und für eine geordnete Mandatsleiter-Ablösung besorgt sein kann. Es ist vorgesehen, dass ich bei Bedarf für Spezial- und Sonderprojekte für bestehende Kunden weiter zur Verfügung stehe.



Ivo Zemp

Herr **Ivo Zemp**, dipl. Treuhandexperte und Revisionsexperte RAG, 47-jährig, entschied sich vorletztes Jahr nach über 16-jähriger Tätigkeit bei Balmer-Etienne AG, Luzern, zum Wechsel in unser Unternehmen. Die letzten fünf Jahre leitete er ein Team von acht Personen.

Freundliche Grüsse

Hugo Herzog



Martin Keller

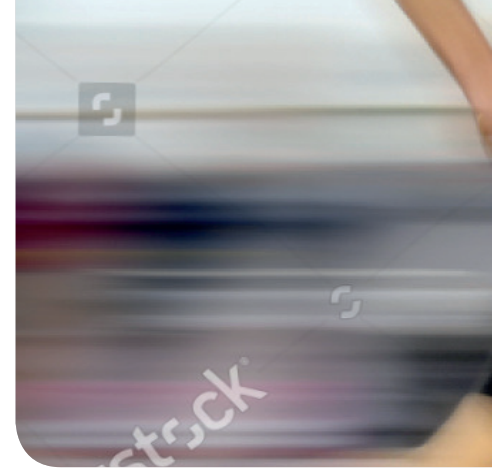
Herr **Martin Keller**, Revisionsexperte RAG, 62-jährig, ist seit über 20 Jahren, davon 17 Jahre als Partner, bei uns tätig. Er wird in drei Jahren als Nächster in den Ruhestand treten.

Für Sie gesichtet

Bitcoin und Steuern

Die hohe Kursvolatilität von Bitcoin erregt Aufmerksamkeit und weckt Interesse. Bei Bitcoins handelt es sich um steuerpflichtiges Vermögen. Sie sind im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

Vom Hobby zum StartUp-Unternehmen – mit Hürden



Ivo Zemp

Aus anfänglichen Ideen werden konkrete Pläne, aus einem Hobby ein Nebenerwerb und der Haupterwerb wird zum StartUp-Unternehmen. Was sich wie eine Tellerwäscher-Karriere anhört, ist bei uns mit vielen gesetzlichen und administrativen Hindernissen besetzt.



Simon Müller, 20-jährig und leidenschaftlicher Hobby-Biker, interessiert sich sehr für neue Technologien. Als junger ETH-Student nimmt er zusammen mit seinem Freund an einem internationalen Innovations-Wettbewerb teil. Ihr Projekt «E-Bike-Future 21» gewinnt einen mit CHF 10'000.– dotierten Sonderpreis.

Hürde 1

Der Sonderpreis stellt steuerbares Einkommen dar und muss in der Steuererklärung von Simon Müller deklariert werden. Ein pauschaler Abzug von Einsatzkosten ist mit dem Steueramt individuell zu besprechen.

Nach Abschluss seines Studiums arbeitet er als Ingenieur in einem internationalen Konzern.

Hürde 2

Simon Müller wird Mitarbeiter mit ordentlicher Steuerpflicht für sein Erwerbseinkommen. Als unselbständig Erwerbender erhält er einen Lohnausweis, welcher Basis sein wird für seine Steuerdeklaration.

Als Ausgleich gleich zu Sport und Beruf packt ihn seine Erfinder-Neugierde und er entwickelt sein «E-Bike-Future 21» weiter

Hürde 3

Diese Hobby-Tätigkeit wird nicht besteuert, weil kein Gewinnstreben erkennbar ist.

Er baut in seinem Keller mit seiner Technologie konventionelle Velos zu «E-Bike-Future 21» um. Zwecks Finanzierung seines Aufwands verkauft er jährlich drei bis vier Bikes.

Hürde 4

Simon Müller reicht mit seiner Steuererklärung eine Liste seiner Ein- und Ausgaben ein. Der Steuerkommissär taxiert diese Tätigkeit aber weiterhin als Hobby und lässt allfällige Mehrauslagen nicht zum steuerlichen Abzug zu, da Simon Müller keinen Gewinn erzielt. **Gesellschaftsform:** Die Hobby-Tätigkeit bzw. den Nebenerwerb übt Simon Müller als Privatperson aus.

«Die Probleme, die es auf der Welt gibt, sind nicht mit der gleichen Denkweise zu lösen, mit der sie erzeugt wurden.»

Albert Einstein



Die sehr positiven Reaktionen seiner Kunden motivieren ihn, seine Arbeitsstelle zu kündigen und sich hauptberuflich seinem «E-Bike-Future 21» zu widmen. In Vaters Autogarage richtet er sich eine Werkstatt ein.

Hürde 5

Gesellschaftsform: Simon Müller gründet die Einzel-firma «E-Bike-Future 21, Inhaber Simon Müller». Die Werbung und Administration beschränkt er auf ein Minimum. Er ist sich bewusst, dass er bei dieser Gesellschaftsform mit seinem gesamten Privatvermögen haftet. Zwecks Minimierung dieses Risikos schliesst er eine umfassende Betriebs- und Haftpflichtversicherung ab. Für das erste Geschäftsjahr erwartet er bei einem Umsatz von CHF 200'000.– einen Gewinn von CHF 50'000.–.

Steuern – Ordentliche Steuern: Der ausgewiesene Gewinn oder Verlust seiner Einzel-firma gilt als steuerlich relevant und die Steuern sind von ihm privat zu bezahlen. **Mehrwertsteuer:** Seine Einzel-firma unterliegt zudem der MWSt. **Sozialversicherungen:** Als Selbständigerwerbender muss er seine Risiko- und Vorsorgeversicherung selber regeln. Gesetzlich unterliegt er lediglich der AHV-Pflicht. Eine Umqualifizierung vom Hobby zum Neben- oder Haupterwerb mit entsprechender Steuer- und Sozialversicherungspflicht erfolgt, weil er nach aussen mit einem Firmennamen auftritt und das wirtschaftliche Risiko trägt, die Betriebsorganisation frei wählt, mehrere Kunden hat und allenfalls Mitarbeiter beschäftigt.

Das Geschäft floriert. Das weitere Wachstum vermag er nicht zu finanzieren. Ein Geschäftskollege ist an einer Kooperation interessiert und auch bereit, sich am Unternehmen zu beteiligen und das weitere Wachstum zu finanzieren.

Hürde 6

Gesellschaftsform: Die bestehende Einzel-firma ist für die Weiterentwicklung des Unternehmens und für die Mitbeteiligung des Geschäftspartners ungeeignet. Er wandelt die bestehende Einzel-firma in die «E-Bike-Future 21 AG» um und die Einzel-firma wird aufgelöst. Sein Mitaktionär finanziert das zukünftige Wachstum mittels Aktienkauf und Darlehen. Simon Müller wird nun Mitarbeiter seiner AG. Zusätzlich tritt seine Lebenspartnerin als kaufmännische Verantwortliche in das Unternehmen ein, zudem werden neue Werkstatt- und Verkaufsräumlichkeiten bezogen. **Steuern:** Die neugegründete AG wird Steuersubjekt und als Unternehmen für den erzielten Gewinn und das Kapital am Sitz der Gesellschaft steuerpflichtig. Simon Müller wird neu aufgrund seines Lohneinkommens an seinem privaten Wohnort besteuert. **Sozialversicherungen:** Das Unternehmen muss seine Mitarbeitenden (Simon Müller als auch seine Lebenspartnerin) bei den gesetzlichen Sozialversicherungen (AHV, UVG, BVG) versichern.

Das Unternehmen entwickelt sich sehr gut. Die «E-Bike-Future 21 AG» wird zum StartUp-Unternehmen des Jahres gewählt.

punkto...

Jede Unternehmensphase hat ihre eigenen Hürden. Veränderungen sind niemals einfach, diese beginnen mit einem Schritt ins Ungewisse. Dennoch ist es wichtig, die Organisation und die angestrebten Neuerungen stets zu hinterfragen. Wir helfen Ihnen dabei.

Der Willensvollstrecker im Erbrecht



Thomas Herzog

Mit einer umfassenden Revision des Erbrechts will unser Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen an die neuen Lebensformen anpassen. Reduzierte Pflichtteile und die Gleich- oder Besserstellung von Lebenspartnern werden voraussichtlich die wesentlichen Neuerungen sein. Unabhängig dieser Gesetzesanpassungen – wie stellen wir sicher, dass unser letzter Wille wirklich in unserem Sinne umgesetzt wird?

Verstirbt ein Ehepartner, wird das Ehevermögen unter Berücksichtigung des Güterstandes zwischen dem verbliebenen und dem verstorbenen Ehegatten aufgeteilt. Nur das Vermögen des verstorbenen Ehegatten wird vererbt und bildet die Erbmasse.

Je nach Vermögen, persönlicher und familiärer Situation ist zu empfehlen, die Verteilung des Vermögens mit einer letztwilligen Verfügung oder mit einem Erbvertrag zu regeln. Die Verfügungsfreiheit ist durch folgende Pflichtteile des gesetzlichen Erbspruchs eingeschränkt:

1. **Nachkommen – drei Viertel**
2. **Jeder Elternteil – die Hälfte**
3. **Ehegatten, eingetragene Partner – die Hälfte**

Letztwillige Verfügung

Die letztwillige Verfügung kann vom Erblasser verfasst und von Anfang bis zum Ende eigenhändig niedergeschrieben werden – Datum und Unterschrift nicht vergessen! Will oder kann der Erblasser seinen Willen nicht von Hand verfassen, besteht die Möglichkeit, diesen unter Mitwirkung von zwei Zeugen als öffentliche Urkunde von einem Notar oder einer Urkundsperson beurkunden zu lassen. Die letztwillige Verfügung ist vom Erblasser jederzeit widerruf- oder ergänzbar, wobei die Formenvorschriften wie bei der Errichtung einzuhalten sind.

Ein Erbvertrag kann nur als öffentliche Urkunde errichtet werden. Im Gegensatz zur letztwilligen Verfügung ist eine Änderung des Erbvertrags nur sehr

eingeschränkt oder mit der Einwilligung der darin begünstigten Personen möglich.

Mit dem Tod des Erblassers geht die gesamte Erbschaft (Vermögen und Schulden) an die Erben über. Dabei bilden mehrere Erben eine Erbengemeinschaft, bis das Erbe aufgeteilt ist oder die Erben unisono eine andere Rechtsform gewählt haben. Eine Erbengemeinschaft gilt als schwerfällige Gemeinschaft. Nur mit einem einstimmigen Entscheid aller Beteiligten ist die Erbengemeinschaft beschlussfähig. Ein Mehrheitsbeschluss ist ungültig bzw. kann angefochten werden. So ist es einem einzigen Erben möglich, die Handlungsfähigkeit einer Erbengemeinschaft stark einzuschränken. Daher sollte in der letztwilligen Verfügung die Vermögensverteilung klar geregelt sein.

Willensvollstrecker

Mit der Einsetzung eines Willensvollstreckers kann der Erblasser eine ihm nahestehende und sachverständige Person beauftragen, seinen letzten Willen in seinem Sinne umzusetzen. Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn bedeutende Vermögenswerte, komplexe Familien- oder Vermögensverhältnisse mit Spezialvermögen wie beispielsweise Liegenschaften oder Unternehmen vererbt werden.

Der Erblasser ernennt den Willensvollstrecker in seiner letztwilligen Verfügung. Damit kein Interessenkonflikt entsteht, sollte der Willensvollstrecker nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer sein.



Der Willensvollstrecker wird mit folgenden Handlungen beauftragt:

- Verwalten der Erbschaft (Feststellen, Bewirtschaften, Bewahren)
- Bezahlen der Schulden
- Ausrichten allfälliger Vermächtnisse
- Teilen des Nachlasses nach den Anordnungen des Erblassers oder nach den gesetzlichen Vorschriften

Der Willensvollstrecker ist unter anderem ermächtigt, unmittelbar nach der Mandatsannahme Vermögen und Liegenschaften zu verwalten, Zahlungen für Unternehmen auszuführen und Geschäftsführer zu ernennen. Die unmittelbare Handlungsfähigkeit kann von grosser Bedeutung sein, da die Erbberechtigten oft erst nach Wochen oder Monaten über das Erbe verfügen können.

«Nur Begeisterung hilft über die Klippen hinweg, die alle Weisheit der Erde nicht zu umschiffen vermag.»

Karl Gutzkow

Die schnelle und kostengünstige Erbteilung ist eine der Hauptaufgaben des Willensvollstreckers. Besteht das vererbte Vermögen aus Wertschriften und Bargeld, kann dies in der Regel einfach umgesetzt werden. Werden Unternehmen oder Liegenschaften vererbt, müssen diese Vermögenswerte mittels Bewertungen zuerst bestimmt werden. Je nach Standpunkt und Philosophie können solche Bewertungen auch von professionellen Institutionen zu äusserst unterschiedlichen Ergebnissen führen. Auch wenn Liegenschaften oder Unternehmen vom Erblasser einem Erben zugewiesen sind, können unterschiedliche Bewertungen die Erbteilung belasten und Streitigkeiten auslösen. Ein Willensvollstrecker kann und soll unter den Erben vermitteln und sie dazu bewegen, sich auf einen Bewertungsmodus oder auf eine Bewertungsgrundlage zu einigen, bevor eine Bewertung für Verunsicherung sorgt. Als vom Erblasser beauftragte Person hat der Willensvollstrecker auch eine moralisch bedeutende Stellung gegenüber den Erben inne.

punkto...

Mit einer klaren und unmissverständlichen letztwilligen Verfügung wird der Grundstein für eine Erbteilung im Sinne des Erblassers gelegt. Mit der Ernennung eines Willensvollstreckers sorgt der Erblasser dafür, dass sein Vermögen nach seinem Hinschied in seinem Sinne unter den Erben verteilt wird.

Für Sie gesichtet

Änderung vereinfachtes Abrechnungsverfahren bei der AHV

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren wurde damals als Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbesondere im Bereich der Haushaltshilfen und Reinigungspersonal eingeführt. Der Vorteil besteht darin, dass eine Quellensteuer von 5% zusammen mit der AHV abgerechnet werden kann. Es kann unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden.

- Lohn pro Arbeitnehmer max. CHF 21'150.– pro Jahr
- Maximale Lohnsumme des Betriebes CHF 56'400.–
- Alle Mitarbeiter müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden

Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit auch für Löhne an Familienmitglieder im eigenen Betrieb, Löhne von Kapitalgesellschaften (z.B. an Verwaltungsräte) oder Genossenschaften (z.B. an Vorstand) benutzt und angewendet.

Ab 2018 ist das vereinfachte Verfahren für AG, GmbH, Genossenschaft und Familienmitglieder (Ehegatten oder Kinder) im eigenen Betrieb nicht mehr erlaubt.

Das «Logbuch» des Unternehmers im Nachfolgeprozess



Hugo Herzog

Der Senior-Unternehmer muss sich rechtzeitig mit seiner persönlichen Position im Unternehmen vor, während und nach dem Nachfolgeprozess auseinandersetzen. Anfänglich eher emotional geprägte Wunsch-Ansätze weichen im Laufe des Findungsprozesses immer mehr einem realistischen Bild seiner Ablösung. Diese Erkenntnisse mit Einbezug seiner Familie immer wieder hinterfragen und die Erkenntnisse schriftlich im Logbuch festhalten erleichtern den gesamten Nachfolgeprozess.

Das Beratungsfeld «Nachfolgeregelung» wird rege genutzt und die gelernten, inzwischen weitgehend standardisierten Module kommen sachlich korrekt zur Anwendung. Der Senior-Partner wird darin aufgefordert, sich rechtzeitig mit seiner Nachfolge und seiner neu gewonnenen Freizeit auseinanderzusetzen. Der Beratungsschwerpunkt wird auf die Selektion des Nachfolgers sowie auf die rechtlich und steuerlich optimale Umsetzung der Nachfolge gesetzt. Doch reicht dieser Ansatz, ist damit die erfolgreiche Nachfolgeregelung gewährleistet?

In den vergangenen Jahren durfte ich mehrere Nachfolgeprozesse begleiten. Meine eigene Nachfolgeregelung hat mir aufgezeigt, wie zentral die Position des Senior-Unternehmers im gesamten Ablauf ist.

Von der ICH-AG zum ICH-ICH

Der Unternehmer hat mit seinem Know-how, seiner Fach- und Sozialkompetenz das Unternehmen mit viel Herzblut geführt. Seine Intuition, aber auch seine Planungs- und Führungserfahrung, gaben ihm Sicherheit in seiner täglichen Arbeit. Seine Strategie war auf den unternehmerischen Erfolg ausgerichtet.

In seiner Nachfolgeplanung nimmt nun nicht mehr nur das Unternehmen, sondern erstmals er persönlich mit seiner Familie und seinem Umfeld die zentrale Position ein. Er darf, beziehungsweise muss nun erstmals seine ganz persönlichen Bedürfnisse und Lebensziele ausserhalb seiner Unternehmerwelt definieren. Eine neue Erfahrung, die vielen nicht einfach fällt.

Die Zeit danach darf ebenso sinnvoll und spannend sein wie vorher. Der bevorstehende Lebensabschnitt bedeutet heute nicht mehr nur ein «Geniessen vom Lebensabend», sondern oft einen Neustart in eine aktive Lebensphase, welche nicht selten noch 20 – 30 Jahre dauert, aber nicht von heute auf morgen aufgegleist werden kann. Vielleicht wünscht er sich, sein Wissen und Netzwerk in irgendeiner Form weiter dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Die Nachfolgeregelung ist für den Unternehmer Grundlage und Ausgangspunkt seiner Zukunftsplanung.

a) Sein Nachfolge-Logbuch

Selbst in Unternehmen mit langer Familientradition muss immer häufiger eine Nachfolge ausserhalb der Familie gefunden werden. Die Nachfolge-Szenarien sind für den Unternehmer fast unbegrenzt. Er wünscht immer eine für beide Parteien erfolgreiche Lösung. Ist er sich aber auch bewusst, dass er zur Zielerreichung auch seinen eigenen Weg und seine Position im Nachfolgeprozess beziehungsweise nach der Nachfolgeregelung klären muss?

Der Senior-Unternehmer sollte zuerst für sich – und dann auch für das Unternehmen die Wunsch-Nachfolgelösung schriftlich festhalten. Insbesondere muss er klären, wie er seine persönliche Position vor, während und nach dem Nachfolgeprozess im Unternehmen sieht. Die Fragestellung kann er zwar an Berater delegieren, die Antworten dazu muss er für sich und für seine Familie selber finden.



Der Unternehmer sollte für sich unter anderem für folgende Fragen klare Antworten finden:

Will ich

- wann meine Nachfolge aktiv angehen und diese spätestens geregelt haben?
 - mich per Stichtag sofort und vollständig von der Gesellschaft lösen? (als Aktionär, Verwaltungsrat, Geschäftsleiter, Mitarbeiter)
 - die Anteile der Gesellschaft gestaffelt an die Nachfolger übergeben? (evtl. auch abhängig der persönlichen Finanzlage)
 - mein Wissen/Netzwerk als Verwaltungsrat weiter zur Verfügung stellen?
 - mein Wissen/Netzwerk als Mitarbeiter/Berater weiter zur Verfügung stellen?
- Falls ja: wie lange, Pensum, Funktion?

Wunsch-Lösungen weichen im Findungsprozess kontinuierlich einer realistisch anzustrebenden Lösung. Ein gründliches Auseinandersetzen mit diesen Fragen, auch mit Einbezug seiner Familie, lohnt sich. Die einzelnen Schritte und die gewonnenen Erkenntnisse in einem Nachfolge-Logbuch schriftlich festgehalten und begründet schafft eine grosse Sicherheit im gesamten Nachfolgeprozess.

«Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie kräftig an und handelt.»

Dante

b) Seine Lebens-Landkarte neu zeichnen

Seine Position im Nachfolge-Logbuch kann die erste Phase seiner Lebens-Landkarte massgeblich prägen und beeinflussen.

In seiner Lebens-Landkarte zeichnet er weiter auf wie er, in Einklang mit Familie und seinem Umfeld, die nächsten Jahre gestalten will. Darin finden sich etwa lang gehegte Reisepläne, Zeit für Partnerschaft und Familie, Freunde und die Verwirklichung seiner ganz persönlichen Träume.

Diese Lebens-Landkarte wird zudem abgestimmt auf die finanziellen Möglichkeiten. Der persönliche Finanz- und Vorsorgeplan zeigt auf, ob der geplante Weg finanzierbar und die wirtschaftliche Sicherheit bis ins hohe Alter gewährleistet ist. Dieser Plan zeigt auch finanzielle Potenzialdefizite und entsprechend zu ergreifende Massnahmen auf.

punkto...

Der Einfluss des Senior-Unternehmers im gesamten Nachfolgeprozess ist zentral. Optimal ist, wenn er sein Nachfolge-Logbuch und seine Lebens-Landkarte als ersten Schritt in Angriff nimmt. Dies schafft für ihn und seinen Nachfolger Klarheit und erleichtert den gesamten Prozess erheblich.

Für Sie gesichtet

Teilrevision Handänderungs- und Erbschaftssteuergesetz Luzern per 01.01.2018

Die Gesetze über die Handänderungs- und die Erbschaftsteuer werden per 1.1.2018 an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst: Gleichstellung der Lebenspartner mit den Ehegatten bei der Erbschafts- und Handänderungssteuer sowie Befreiung der Schwiegerkinder und -eltern von der Handänderungssteuer. Der Erbgang wird vollständig von der Handänderungssteuer befreit.

Adoptionsrecht

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen die gesellschaftliche Entwicklung sowie die neuen familiären Gegebenheiten. Eine Person kann somit unter bestimmten Bedingungen das Kind des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der Person, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, adoptieren. Die Regeln in Bezug auf das Adoptionsgeheimnis werden gelockert.

Änderung Subventionsverfahren für Berufs- und Höhere Fachprüfung



Daniela Stutz

Ab 1.1.2018 wird das Subventionsverfahren für Berufs- und Höhere Fachprüfungen neu geregelt. Studierende müssen die Subventionen künftig selber beantragen und diese werden direkt an sie ausbezahlt.

Die Weiterbildungsinstitute erhielten bisher eine staatliche Unterstützung. Diese Subventionen wurden direkt an die Lehranstalten ausbezahlt. Mit der Neuregelung des Bundes-Subventionsverfahrens ist Folgendes zu beachten:

Art der Bildung:	eidg. Berufsprüfung/Fachausweis und Höhere Fachprüfung/Diplom
Antragsteller:	Arbeitnehmer Kosten der Weiterbildung wurden vom Arbeitnehmer bezahlt Rechnungen lauten auf den Arbeitnehmer
Start Vorbereitungskurs:	ab 1.1.2017
Kursgebühren:	mindestens CHF 1'000.–
Wohnsitz:	Muss bei Prüfungsergebnis in der Schweiz sein
Weiterbildungsinstitut:	Muss vom SBFI anerkannt sein
Anspruch Subvention:	Nach absolvierter Prüfung auf Antrag des Teilnehmers Zahlungsbestätigung, Kursrechnung, Prüfungsergebnis
Max. Subvention:	50%, max. CHF 9'500.– für Berufsprüfungen max. CHF 10'500.– für Höhere Fachprüfungen
Antragsfristen:	Innert zwei Jahren nach Erhalt der Prüfungsverfügung (es spielt keine Rolle, ob bestanden oder nicht)
Zuständigkeit:	Staatssekretariat für Bildung (SBFI)
Kontakt/Anmeldung:	www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/finanzierung.html

Auswirkungen auf Arbeitsverträge

Die Bereitschaft zur Weiterbildung von Mitarbeitenden wird vom Arbeitgeber geschätzt und häufig auch finanziell unterstützt. Die Weiterbildungsvereinbarungen werden normalerweise im Anstellungsvertrag schriftlich geregelt (Kurskosten, Zeit, Spesen, Verpflichtung Arbeitsleistung nach Weiterbildung usw.). Es empfiehlt sich, diese Vereinbarungen zu überprüfen, beziehungsweise zu überarbeiten mit dem Ziel, dass die Bundes-Subvention geltend gemacht und auch ausbezahlt wird.

Steuern und Weiterbildung

Gemäss geltendem Steuergesetz sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten inkl. Umschulungskosten abzugsfähig, sofern:

1. Ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Lehre oder Gymnasien/Fachmittelschule) vorliegt, oder
2. Das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt

Der Abzug ist bei der direkten Bundessteuer auf CHF 12'000.– selbstgetragenen Kosten pro Person und Steuerperiode beschränkt, die Kantone kennen unterschiedliche Abzüge. Keine Weiterbildungskosten sind Berufs-, Studien- und Karriereberatungen, Coaching und Training, Anlässe im Bereich Unterhaltung, Erlebnis, Geselligkeit, Liebhaberei, Sport und Hobby.

Steuervorlage 2017 (SV 17)



Martin Keller

Die Unternehmenssteuerreform (USR III) wurde im Februar 2017 vom Schweizer Volk abgelehnt. Unter dem Druck des Auslandes hat der Bundesrat im September 2017 die Steuervorlage 17 (SV 17) in die Vernehmlassung geschickt. Das letzte Wort zu dieser Vorlage hat das Parlament und allenfalls das Volk. Die SV 17 soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Kantonale Steuerprivilegien sollen bei Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften abgeschafft werden. Als Ersatzmassnahmen schlägt der Bundesrat für alle Kantone die Patentbox (obligatorisch) und höhere Abzüge für Forschung und Entwicklung (freiwillig) vor, ebenso die Möglichkeit zur Aufdeckung der stillen Reserven bei privilegiert besteuerten Gesellschaften. Im Falle der Realisation innert fünf Jahren würden diese gesondert besteuert.

Die Dividenden-Besteuerung soll bei Bund und Kantonen bei massgeblichen Beteiligungen um mindestens 10% auf 70% angehoben werden. Als Entgegenkommen wird die Erhöhung der Kinderzulagen um CHF 30.– pro Monat vorgeschlagen. Zwecks Stärkung des Börsen- und Bankenplatzes Schweiz überlegt sich der Bundesrat die Abschaffung der Stempelsteuer.

Vergleich SV 17 mit USR III		
Kriterium	SV 17	USR III
Privilegiert besteuerte Gesellschaften		
Aufhebung international kritisierter Steuerprivilegien mit Übergangsregelung	ja	ja
Aufdeckung stiller Reserven in einem begünstigten Verfahren	ja, innert 5 Jahren	ja, innert 5 Jahren
Ordentlich besteuerte Gesellschaften		
Patentbox	Lizenzen auf Software sind ausgenommen	Lizenzen auf Software sind eingeschlossen
Zusatzabzug für Forschung & Entwicklung	max. 50% (Basis: Personalaufwand mit Zuschlag)	max. 50%
Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)	nein	ja
Maximale steuerliche Entlastung auf Kantonsebene	70%; Entlastung durch Patentbox sowie Forschung & Entwicklung	80%; Entlastung durch Patentbox sowie Forschung & Entwicklung
Erhöhung Dividendenbesteuerung	mindestens 70%	nein
Erhöhung Familienzulagen	ja, plus CHF 30.–	nein
Berücksichtigung Interessen von Städten und Gemeinden	ja	nein

Steuersätze (inkl. Bundessteuer) juristische Personen		
Kanton	Aktuell	SV 17, geplant
Aargau	18.6%	offen
Luzern	12.3%	keine Senkung
Nidwalden	12.7%	keine Senkung
Obwalden	12.7%	offen
Schwyz	15.3%	offen
Zug	14.6%	ca. 12%
Zürich	21.2%	18.2%

punkto...

Der Zeitplan für das Inkrafttreten der SV 17 per 1. Januar 2020 ist ambitiös! Es zeichnet sich jedoch eine Verschärfung der Dividenden-Besteuerung bei massgeblichen Beteiligungen ab. Wir empfehlen, in den nächsten Jahren vermehrt Dividenden-Ausschüttungen zu planen und zu realisieren.

Impressum

Informationen für Kunden und Geschäftspartner

Herzog AG

Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2

CH-6010 Kriens-Luzern

Tel. +41 41 340 83 83

info@herzog-kriens.ch

www.herzog-kriens.ch

Revia AG

Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2

CH-6010 Kriens-Luzern

Tel. +41 41 340 40 11

info@revia.ch

www.revia.ch

Gestaltung: www.christensendesign.ch

Druck: Staffel Medien AG, Zürich

Auflage: 700 Exemplare



HERZOG AG
Wirtschaftsberatung
und Treuhand



REVIA AG
Die Revisionsexperten